



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail  
Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 09.01.2019  
Name Klaus Butzke  
Durchwahl 0711 231-3629  
E-Mail Klaus.Butzke@vm.bwl.de  
Aktenzeichen 2-3942.35/16/28  
(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik

**Nachrichtlich** (jeweils nur per E-Mail)  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg  
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

 Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen (M EBGs-Lsw)  
Schreiben des BMVI vom 17.08.2018; Az.: StB 13/7144.2/02-02/3018462

Anlage  
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2018

## Allgemeines

- (1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2018 das Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen (M EBGs-Lsw) bekannt gegeben.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- (2) Das Merkblatt ersetzt die „Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Bohrpfahlgründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 88 – Ergänzungen 97).
- (3) Mit der Einführung des Merkblattes wird das ARS Nr. 30/1997 vom 27.06.1997 aufgehoben.

### **Anwendung in Baden-Württemberg**

- (4) Das ARS Nr. 15/2018 und damit das Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen (M EBGs-Lsw) ist im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.
- (5) Den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden wird empfohlen, in ihrem Geschäftsbereich das Merkblatt ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

### **Bezug der Unterlagen**

- (6) Das M EBGs-Lsw ist beim FGSV-Verlag, Wesselinger Str. 15-17, 50999 Köln zu beziehen.

### **Schlussbestimmungen**

- (7) Die bisherigen Fassungen der ZTV-LSW 88 – Ergänzungen 97 sind in geeigneter Weise zu archivieren, damit diese für die Abwicklung laufender Baumaßnahmen verwendet werden können.
- (8) Das Schreiben des Verkehrsministeriums vom 28. Mai 1998, Az.: 66-3942.35/16 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- (9) Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB BW vom 1. Juli 2008 in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im

Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik, und dort im Sachgebiet 05 Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 2, Grundlagen eingestellt.

gez. Hollatz



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

Ministerium für Verkehr

Baden-Württemberg

1 1. Okt. 2018

Az.: 2-

23

~~SEB~~

112

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Ministerium für Verkehr  
Baden Württemberg

1 1. OKT. 2018

POSTEINGANG

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung  
Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5133  
FAX +49 (0)228 99-300-5133

ref-stb13@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

VA, 12. 10. 18  
12.10.  
15.11.

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2018

Sachgebiet 12: Umweltschutz;

12.1: Lärmschutz

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff:** Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen (M EBGs-Lsw)

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/1997 vom 27.06.1997: Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 88); Ergänzungen: Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Bohrpfehlgründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden an Straßen (Ergänzungen 97) – StB 26/14.86.23/2 F 97

3942.35/16

VA bei  
GEY

Aktenzeichen: StB 13/7144.2/02-02/3018462

Datum: Bonn, 17.08.2018

Seite 1 von 3



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: Heinrich-von-Stephan-Straße  
VERKEHRSANBINDUNG Bus: 631, 637, 638, Bahn: 66, Haltestelle: Robert-Schuman-Platz



2-3942.35/16-1 16/28



Seite 2 von 3

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/1997 vom 27.06.1997 wurden die Ergänzungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 88)“, die „Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Bohrpfehlgründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 88 - Ergänzungen 97)“, bekannt gegeben.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. hat das „Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen (MEBGS-Lsw)“ erarbeitet. Es ersetzt die ZTV-Lsw 88 - Ergänzungen 97 und ergänzt die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen“ (ZTV-Lsw).

Eine Überarbeitung war erforderlich, um das Merkblatt an das Teilsicherheitskonzept (DIN EN 1990 ff.) anzupassen. Dieses Merkblatt enthält zusätzlich Hinweise zur Gründung von Lärmschutzwänden über Flachgründungen und Rammrohrpfähle.

Wegen der großen Anzahl von zu variierenden Parametern sind Tabellenwerte für Regelfälle in diesem Merkblatt nicht mehr enthalten.

Des Weiteren werden Vorgaben aufgenommen, bei welchen Voraussetzungen beim Nachweis von Lärmschutzwandpfosten die Windlast als nicht mehr vorwiegend ruhende Last berücksichtigt werden kann [Anhang F].

Ergänzend zu den Lärmschutzwänden werden Vorgaben für „Querungshilfen (Überflughilfen) für Tiere“ (Ausführung, Windlasten, Vereisung) angegeben.

Ich gebe das M EBGs-Lsw hiermit bekannt und bitte, dieses für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen und bei einschlägigen Ausschreibungen im Bereich der Bundesfernstraßen zu berücksichtigen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, dieses ARS auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Von Ihrem Einführungserslass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden. Das ARS Nr. 30/1997 vom 27.06.1997 hebe ich auf.





Seite 3 von 3

Zudem bitte ich Sie, mir Erfahrungen mit diesem Merkblatt, die zu einer allgemein gültigen Fortschreibung des Merkblattes führen können, mitzuteilen.

Das M EBGs-Lsw ist beim FGSV Verlag, Wesseling Straße 15 - 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



**Beglaubigt:**

*Stefan Krause*  
**Angestellte**

